



Dr. Lutz Goepel

Mitglied
des Europäischen Parlaments
Agrarpolitischer Sprecher
der EVP-Fraktion
Obmann im Agrarausschuß

Europa-Büro:
Zwingerstraße 2a · 04720 Döbeln
Telefon (0 34 31) 71 00 68
Telefax (0 34 31) 70 08 49
e-mail: Europabuero-Goepel@t-online.de
www.lutz-goepel.de

Privat:
Gartenstraße 12 · 04720 Mochau
Telefon (0 34 31) 57 09 71 / 57 14 43
Telefax (0 34 31) 57 14 88

Palais de l'Europe
F-67000 Straßburg
Telefon (0033388) 17 57 60
Telefax (0033388) 17 97 60

ASP 15E 165 Rue Wiertz
B-1047 Brüssel
Telefon (00322) 284 57 60
Telefax (00322) 284 97 60
e-mail: lgoepel@europarl.eu.int

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Döbeln, den 27.06.05

***Richtlinienvorschlag der Kommission zur Patentierbarkeit
computerimplementierter Erfindungen***

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.06.05, in welchem Sie sich zur Frage der Patentierung von computerimplementierten Erfindungen äußern. Gerne möchte ich Ihnen im Auftrag von Herrn Dr. Goepel seine Position zum Kommissionsvorschlag erläutern.

Grundsätzlich bedarf die patentrechtliche Behandlung computerimplementierter Erfindungen einer gemeinschaftsweiten Regelung. Moderne Erfindungen stützen sich zunehmend auf Computerprogramme. Diese Innovationen können nicht von jeglichem Schutz ausgenommen werden. Der Schutz des geistigen Eigentums kann in solchen Fällen einerseits durch die Erteilung eines Patents auf die Erfindung, andererseits durch den Kopierschutz des Urheberrechts erreicht werden. Jedoch ist die Abgrenzung schwierig. Das hat zu einer uneinheitlichen Rechtspraxis in der Europäischen Union geführt. Während das Patentamt eines Mitgliedstaats auf eine bestimmte Erfindung ein Patent erteilt hat, wurde das von den zuständigen Stellen eines anderen Mitgliedstaates verweigert. Das ist nicht hinnehmbar in einem Binnenmarkt.

Die Kommission hat vorgeschlagen, das Patentrecht in diesem Feld zu harmonisieren. Sie stützt sich dabei im wesentlichen auf die in den Mitgliedstaaten und beim Europäischen Patentamt existierende Praxis. Ziel ist eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung durch Patentämter und –gerichte innerhalb des Binnenmarktes. Wir unterstützen diesen Ansatz.

Dabei wird – entgegen Ihrer Einschätzung – nicht etwa eine generelle Patentierung von Software ermöglicht. Voraussetzung für die Patentierbarkeit soll hingegen das Vorliegen eines „technischen Beitrags“ sein. Das ist bei reiner Software nicht der Fall. Es wäre andererseits auch nicht gerechtfertigt, einer Erfindung nur deshalb die Patentierung zu versagen, weil sie EDV-Elemente beinhaltet. Damit folgen wir bewusst nicht der US-Praxis. Dort haben die Patentämter selbst für computergestützte Geschäftsmethoden Patente erteilt. Das wollen wir nicht.

Deshalb wollen wir im Europäischen Parlament juristisch sicherstellen, dass reine Software nicht patentiert werden kann. (Art. 4, Ziff. 1: „Um patentierbar zu sein, müssen computerimplementierte Erfindungen neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein. Um das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit zu erfüllen, müssen computerimplementierte Erfindungen einen technischen Beitrag leisten“).

Ihrem berechtigten Anliegen, auch weiterhin die Entwicklung Freier Software zu ermöglichen, entspricht das Europäische Parlament, wenn es in einem neu eingefügten Artikel klare Ausnahmen von der Patentierbarkeit statuiert: „Erfindungen, zu deren Ausführung ein Computerprogramm eingesetzt wird und durch die Geschäftsmethoden, mathematische oder andere Methoden angewendet werden, [sind] nicht patentfähig, wenn sie über die normalen physikalischen Interaktionen zwischen einem Programm und dem Computer, Computernetzwerk oder einer sonstigen programmierbaren Vorrichtung, in der es abgespielt wird, keine technischen Wirkungen erzeugen“ (siehe Artikel 4a im Berichtsentwurf des Rechtsausschusses). Damit wären auch, entgegen Ihrer Befürchtung, sich aus den Naturgesetzen ergebende logische Abfolgen nicht patentierbar.

Die Befürchtung, einzelne bisher freie Softwareelemente könnten durch eine spätere Patentierung geschützt werden, ist nicht berechtigt. Denn das Patent schützt – anders als das Urheberrecht – nicht einzelne Elemente der Erfindung, sondern nur die Erfindung als solche. Außerdem wäre eine solche Software nicht "neu" im Sinne des Patentrechts.

Das Patent schützt gerade mittelständische Entwickler. Denn ohne die Patentierung könnten große Vermarkter ohne Sanktion Ideen von kleinen Häusern nutzen und den finanziellen Gewinn daraus ziehen. Die jüngste Verurteilung von Microsoft zum Schadenersatz von 520 Mio. US\$ wegen Verletzung des Patents eines Softwarehauses zeugt davon.

Wir unterstützen aus den oben genannten Erwägungen die Richtlinie mit den im Berichtsentwurf vorgesehenen Änderungen. Nur so kann ein Abdriften in amerikanische Verhältnisse mit einer zu weitgehenden und daher schädlichen Patentierung vermieden werden.

Das Plenum des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich am 5. Juli über das Dossier abstimmen. Akzeptiert der Rat das Ergebnis nicht, greift ein Vermittlungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hilmar Schulze
Büroleiter